

ENTSCHLIESSUNGSANTRAG

der Abgeordneten Dr. Johannes Margreiter, Petra Bayr MA MLS, Mag. Harald Stefan, Kolleginnen und Kollegen

betreffend Videokonferenzen bei Hauptverhandlungen in Strafsachen nur mit Zustimmung der Angeklagten

eingebraucht im Zuge der Debatte in der 27. Sitzung des Nationalrats über den Bericht des Justizausschusses über den Antrag 436/A der Abgeordneten Mag. Michaela

Steinacker, Mag. Agnes Sirkka Prammer, Kolleginnen und Kollegen betreffend ein Bundesgesetz, mit dem das 1. Bundesgesetz betreffend Begleitmaßnahmen zu COVID-19 in

der Justiz, das Gesellschaftsrechtliche COVID-19-Gesetz und das Zivilrechts-Mediationsgesetz geändert werden (8. COVID-19-Gesetz) (139 d.B.)– TOP 24

Mit den Corona-bedingten Novellen [BGBl. I Nr. 14/2020](#), [BGBl. I Nr. 16/2020](#) wurden diverse Notmaßnahmen im Bereich der Justiz implementiert.

Die Novellen sehen vor, dass bestimmte Vernehmungen und Verhandlungen im Wege von Videokonferenzen gemäß § 153 Abs. 4 StPO durchgeführt werden können.

§ 153 Abs. 4 StPO sieht Videokonferenzen grundsätzlich nur innerhalb des Vorverfahrens bei Vernehmungen vor: Hat ein Zeuge/eine Zeugin oder Beschuldigte/r seinen Aufenthaltsort außerhalb des Sprengels der zuständigen Staatsanwaltschaft oder des zuständigen Landesgerichts, so ist die unmittelbare Vernehmung am Sitz der Staatsanwaltschaft oder des Gerichts, in deren oder dessen Sprengel sich der Zeuge/die Zeugin oder der/die Beschuldigte befindet, im Weg einer Videokonferenz durchzuführen. Von diesem durch das BudgetbegleitG 2011 [BGBl. I 2010/111](#), ausgeprägten Grundsatz bestehen Ausnahmen im Interesse der Verfahrensökonomie (z.B. wenn die Anreise nur geringen, die Bereitstellung einer Videokonferenz jedoch höheren Aufwand erzeugen würde) sowie „aus besonderen Gründen“, unter denen die Bedeutung des persönlichen Eindrucks hervorzuheben ist (EBRV 981 BlgNR 24. GP 93). *Kirchbacher in Fuchs/Ratz, WK StPO § 153* (Stand 1.10.2013, [rdb.at](#))

Für kriminalpolizeiliche Vernehmungen und Haftverhandlungen scheint diese Lösung in Anbetracht der Corona-Krise vertretbar, nicht jedoch für die Hauptverhandlung, die über Schuld oder Unschuld eines/einer Angeklagten befindet. Das Grundprinzip der Unmittelbarkeit findet sich in § 13 Abs. 1 StPO als grundlegendes Verfahrensprinzip.

Sie ist auf den Verfassungsgrundsatz des **fairen Verfahrens** gem [Art 6 Abs 1 EMRK](#) zurückzuführen. Zudem ist ein am Unmittelbarkeitsprinzip orientiertes Strafverfahren **Grundvoraussetzung dafür, dass andere verfassungsrechtliche Verfahrensgarantien hinreichend eingehalten** werden können, insb. die Grundsätze der **Mündlichkeit** und Öffentlichkeit, aber z.B. auch die Gewährleistung eines hinreichenden Fragerechts für den/die Beschuldigte/n bzw. Verteidiger ([Art 6 Abs 3 lit d EMRK](#)). Ein **enges Naheverhältnis** besteht insb. zwischen **Unmittelbarkeit und Mündlichkeit** mit der Folge, dass ein und dieselbe kon-

krete Verfahrensgestaltung teilweise dem einen, teilweise dem anderen dieser Verfahrensgrundsätze zugeschrieben wird. (*Schmoller in Fuchs/Ratz, WK StPO § 13, Stand 1.5.2012, [rdb.at](#)*)

Das Prinzip der Unmittelbarkeit dient vorrangig zwei Zielen, die erfahrungsgemäß am besten anhand einer direkten Wahrnehmung der Originalbeweismittel seitens des erkennenden Gerichts erreicht werden (ebenso zB *Schwaighofer, ÖJZ 1996, 124; Weigend, Eisenberg-FS 660 ff*).

Die mit den Novellen [BGBl. I Nr. 14/2020](#), [BGBl. I Nr. 16/2020](#) eingeführten neuen Bestimmungen, insbesondere in § 239 und § 286, rufen gewichtige grundrechtliche Kritik von Seiten des Österreichischen Rechtsanwaltskammertags, der Vereinigung österreichischer Strafverteidiger_innen sowie der Richtervereinigung hervor.

Die Grundfeste des Strafverfahrens im Allgemeinen sind die Mündlichkeit und die Unmittelbarkeit des Verfahrens.

Gerichte sollten sich grundsätzlich einen unmittelbaren Eindruck von Angeklagten, Zeugen und sonstigen Verfahrensbeteiligten machen können. Gerade in Schwurgerichtsverhandlungen und Schöffenprozessen, wo es um schwerste Straftaten geht und längste Strafen drohen, ist das unerlässlich.

Es kann nicht sein, dass jemand zu lebenslanger Haft verurteilt wird und der/die Betroffene sein Gericht nicht sieht oder nur über einen Bildschirm gesehen hat.

Bei Schwurgerichtsprozessen, denen in der Regel Kapitalverbrechen wie Mord, schwerer Raub mit Todesfolge oder erpresserische Entführung zugrunde liegen, drohen bei Verurteilungen Freiheitsstrafen zwischen zehn und 20 Jahren oder lebenslange Haft. Über die Schuldfrage entscheiden allein acht Geschworene - Laienrichter, für die der persönliche Eindruck des/der Angeklagten von entscheidender Bedeutung ist.

Der unmittelbare Eindruck ist für eine/n Geschworene/n nur gewährleistet, wenn er den/die Angeklagte/n vor sich sieht. Dessen Mimik und Gestik sind wesentlich, um seine Glaubwürdigkeit beurteilen zu können.

Videotechnologie im Strafverfahren ist eine gute Sache, wenn es um die Dokumentation des Echtbetriebs geht, insbesondere bei Vernehmungen im Ermittlungsverfahren. Hauptverhandlungen als reine Video-Verhandlungen abzuhalten, geht aber, sofern dies gegen den Willen des/der Angeklagten erfolgt, entschieden zu weit. Das hebt den Grundsatz der Unmittelbarkeit aus und beschneidet das rechtliche Gehör der Beschuldigten unzulässig.

Die Erläuterungen zu dem damals im Ausschuss eingebrachten Initiativantrag führten die Ausdehnung dieser Bestimmungen auf die Hauptverhandlung nur lapidar aus: "Die Verhältnismäßigkeit ist dadurch gewahrt, dass diese Möglichkeit ausdrücklich auf Fälle einer Pandemie bzw. der Notwendigkeit der Verhütung und Bekämpfung anzeigepflichtiger Krankheiten nach Maßgabe einer Verordnung beschränkt ist." (ErIAB 104 BlgNR 27 GP)

Diese Argumentation vermag nicht zu überzeugen. **Auch in Zeiten der Pandemie sind die wesentlichen Grundsätze des fairen Verfahrens (Art 6 EMRK) und daher auch das Prinzip der Unmittelbarkeit zu achten.** Aus den genannten Gründen ist die "Zuschaltung" des/der Beklagten im Wege einer Videokonferenz nicht verhältnismäßig. **Möchte das Gericht Vorsorge für die Gesundheit der Anwesenden treffen, so sind andere Mittel und Wege zu finden, um einer weiteren Verbreitung des Corona-Virus entgegenzuwirken.** Dies kann etwa im Wege von Ab-

standsregelungen, Mund- Nasenschutz oder anderen mechanischen Barrieren geschehen. **Das Recht auf Anwesenheit vor dem Gericht kann dem/der Angeklagten aber nicht ohne weiters genommen werden.**

Die vorgeschlagene Änderung des § 239 StPO sieht daher vor, dass ein Vorgehen nach § 153 Abs. 4 in den in § 174 Abs. 1 geregelten Fällen nur dann und bei sonstiger Nichtigkeit zulässig sein soll, wenn der/die Angeklagte dem zuvor ausdrücklich zugestimmt hat. Somit soll es in der Hand des/der Angeklagten und seiner Verteidigung liegen, ob er sich dem Gericht persönlich oder im Wege der Videokonferenz stellt.

Eine solche Zustimmung darf freilich nicht erst in dem Moment gegeben werden, wenn der/die Angeklagte bereits in der Videokonferenz gem. § 239 StPO Kontakt mit dem Gericht hat. Vielmehr hat das Gericht dem/der Angeklagten ausreichend Zeit für seine/ihre Erklärung zu geben.

Die unterfertigten Abgeordneten stellen daher folgenden

ENTSCHLIESSUNGSANTRAG

Der Nationalrat wolle beschließen:

"Die Bundesregierung, insbesondere die Bundesministerin für Justiz, wird aufgefordert, dem Nationalrat unverzüglich einen Gesetzesvorschlag zuzuleiten, der vorsieht, dass für die "Zuschaltung" der in Untersuchungshaft befindlichen Angeklagten per Videokonferenz in strafrechtlichen Hauptverhandlungen (§ 239 StPO) zwingend und bei sonstiger Nichtigkeit deren ausdrückliche Zustimmung erforderlich ist."


N. Seel


Peter (WACHTER)

Peter Bohn

